

**Mehr Aktivität in der Arbeitsförderung gefordert –
den Ein- und Umbrüchen am Arbeitsmarkt in Zeiten der Corona-Pandemie
entgegenwirken**

Im Zuge der Corona-Pandemie ist die Arbeitslosigkeit trotz aller Gegenmaßnahmen deutlich angestiegen. Auch die Langzeitarbeitslosigkeit hat zugenommen. Gleichzeitig hat es vor allem infolge von Kontaktbeschränkungen einen Einbruch bei der Betreuung, Vermittlung und arbeitsmarktpolitischen Förderung von Arbeitslosen gegeben. Für sog. „Bestandsarbeitslose“ haben die Jobcenter und Arbeitsagenturen zuletzt kaum Vermittlungsvorschläge unterbreitet.¹ Das Zusammentreffen einer in kurzer Zeit stark ansteigenden Arbeitslosigkeit mit einem gleichzeitigen massiven Rückgang von Vermittlung und Arbeitsförderung ist bis dato als einmalig zu bezeichnen.²

So wichtig die Stabilisierung des Arbeitsmarkts durch den massiven Einsatz von Kurzarbeit ist, ersetzt dies nicht die Unterstützung und Förderung von all denjenigen, die bereits arbeitslos sind. Der Paritätische spricht sich dafür aus, die aktive Arbeitsförderung wiederzubeleben und engagiert einzusetzen. Das aktuelle Infektionsgeschehen und die behördliche Auflagen erlauben es, wieder Maßnahmen der Arbeitsförderung durchzuführen und persönliche Gespräche zur Vermittlung und Förderung zu führen, die Einhaltung der Hygieneauflagen vorausgesetzt.

Es geht jetzt darum, arbeitslos gewordene Menschen dabei zu unterstützen, ihre Arbeitslosigkeit möglichst schnell zu überwinden. Angesichts der neu aufgetretenen Risiken am Ausbildungsstellenmarkt brauchen vor allem Jugendliche ohne oder lediglich Hauptschulabschluss eine aktive Unterstützung beim Übergang von der Schule in die Ausbildung. Menschen, die schon lange arbeitslos sind, drohen in einer Situation steigender Arbeitslosigkeit noch weiter ins Hintertreffen zu geraten, weshalb sie besondere Unterstützung und Schutz vor sozialer Ausgrenzung benötigen.

Darum geht es aus unserer Sicht vor allem:

- **Persönliche Beratung wieder aufnehmen und damit Zugänge in passende Förderung verschaffen**

Bund und Länder haben im Juli eine gemeinsame Empfehlung zur schrittweisen Wiedereröffnung der Jobcenter für den Publikumsverkehr ausgesprochen; dies soll unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen und in dezentraler Verantwortung geschehen. Die Bundesagentur für Arbeit hat angekündigt, den Regelbetrieb wieder sukzessive aufnehmen zu wollen. Nach Einschätzung des Paritätischen hat sich in der Praxis gezeigt, dass ein persönlicher Beratungskontakt oft eine wichtige Voraussetzung darstellt, um eine individuell passende Arbeitsförderung einzuleiten und die betreffende Person bestmöglich in die Förderentscheidung einzubeziehen. Er ist unerlässlich, um Menschen für die Förderung zu

¹ siehe Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt. August 2020

² Im Vergleich zum Vorjahresmonat haben im August 2020 19,4 Prozent weniger Teilnehmende an einer Förderung durch die Jobcenter teilgenommen; rund 12 Prozent weniger bei einer Förderung durch die Arbeitsagenturen; a.a.O.

erreichen, die lange gar nicht betreut wurden und Hilfe benötigen. Der Paritätische plädiert dafür, in den Arbeitsagenturen und Jobcentern zügig die Kapazitäten und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Wiederaufnahme von persönlichen Beratungsgesprächen zu schaffen, weil dies einen Eintritt in eine sinnvolle Förderung bzw. ihre Wiederaufnahme ermöglicht. Dabei sollten die Behörden die Zusammenarbeit mit freien Trägern der Arbeitsmarktförderung suchen, die sie dabei unterstützen können, Kontakte zu Arbeitslosen wieder aufzunehmen und Förderungen anzubahnen. Kontaktaufnahmen und Gespräche zum Zweck der Kontrolle oder gar Sanktionierung der arbeitslosen Menschen lehnt der Paritätische ab.

- **Aktivierung und Vermittlung neu justieren**

Infolge der Corona-Pandemie ist die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II zuletzt stark angestiegen, auf mehr als vier Mio. Menschen.³ Dies mag es nach der üblichen Vorgehensweise in den Jobcentern notwendig erscheinen lassen, eine schnelle „Aktivierung“ zu erzielen und dafür die sog. „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ zügig hoch zu fahren. In der Förderpraxis ist es allerdings bei diesen Maßnahmen immer wieder zu willkürlichem Umgang mit den Leistungsberechtigten gekommen, wenn diese als „Sammelmaßnahmen“ eingerichtet und darin ganz unterschiedliche Personen relativ losgelöst von ihren individuellen Unterstützungsbedarfen zugewiesen wurden. Der Paritätische fordert, solche Maßnahmen umgehend einzustellen.

Die steigende Arbeitslosigkeit und zunehmende soziale Unsicherheit dürfen nicht dazu führen, dass auf Arbeitslose noch mehr Druck ausgeübt wird, jedwede Arbeitsstelle anzunehmen. Vielmehr müssen zusätzliche Sicherungslinien eingezogen werden, die dafür sorgen, dass bei der Arbeitsvermittlung von Arbeitsagenturen, Jobcentern oder eingeschalteten Dritten Standards „guter Vermittlung“ greifen. Dabei müssen die Einhaltung geltender Zumutbarkeitskriterien, der Mindestlohn garantiert und persönliche Wünsche der Arbeitslosen (etwa nach einer guten Erreichbarkeit der Arbeitsstelle, der Vereinbarkeit mit den aktuellen Lebensumständen und ihren beruflichen Interessen) berücksichtigt werden. Viel stärker als es bisher Praxis ist, sollte eine schnelle Vermittlung zurücktreten, wenn eine berufliche Qualifizierung möglich und sinnvoll ist (siehe auch weiter unten).

Aus der Praxis ist bekannt, dass Arbeitslose, die im ländlichen Raum leben, bei ihrer Jobsuche häufig schon am fehlenden Führerschein scheitern. Arbeitsagenturen und Jobcenter können eine Förderung zum Erwerb eines Führerscheines / Pkw unter bestimmten Voraussetzungen⁴ leisten; was nach Praxisrückmeldungen bislang aber nur in überschaubarem Umfang geschieht. Diese Fördermöglichkeit sollte viel intensiver als bisher ausgeschöpft werden, denn sie beseitigt substanzielle Jobhindernisse.

- **Unterstützung für Jugendliche am Übergang von der Schule in Ausbildung nötig**

Unter dem Einfluss der Corona-Pandemie schwächelt auch der Ausbildungsstellenmarkt. Die Betriebe stellen deutlich weniger Ausbildungsstellen bereit. Ausbildungssuchende und Betriebe kommen erst mit Zeitverzögerung zusammen. Das Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie hält es unter den aktuellen Bedingungen für möglich, dass die Zahl der neu abgeschlossenen dualen Ausbildungsverträge in diesem Jahr auf bis zu 450.000 sinken könnte.⁵ Das droht erheblich negative Auswirkungen auf die Fachkraftsituation und die

³ Als Folge der Corona-Pandemie hat sich die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um 436.000 ungünstiger entwickelt als im vergangenen Jahr; siehe Bundesagentur für Arbeit a.a.O

⁴ Grundlage ist das Vermittlungsbudget gem. § 44 SGB III (i.V.m. § 16 SGB II)

⁵ Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie (Hrsg.): Berufsausbildung in Krisenzeiten nachhaltig unter Druck: Was bedeutet die Corona-Krise für die Berufsausbildung?, FiBS-Forum No. 73, Berlin 2020.

Anzahl der jungen Erwachsenen ohne Berufsabschluss zu haben. Besonders Jugendliche ohne Schulabschluss oder höchstens dem Hauptschulabschluss drohen auf den sogenannten Übergangssektor angewiesen zu sein, weil sie auf dem knapper werdenden Ausbildungsstellenmarkt leer ausgehen. Der Paritätische fordert aktive Unterstützung für diese jungen Menschen ein. Die bisher verpasste engmaschige Beratung und Begleitung von Schüler*innen auf der Suche nach dem richtigen Beruf muss dringend nachgeholt werden und dafür sind niedrigschwellige Beratungs- und Coachingangebote einzurichten. Außerdem sind zusätzliche Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Das wird nicht nur mit Subventionen von Betrieben gelingen. Der Paritätische fordert darüber hinaus, zusätzliche außerbetriebliche Ausbildungsmöglichkeiten in zukunftsrelevanten Berufen zur Verfügung zu stellen.

- **Den Rechtsanspruch auf abschlussbezogene Qualifizierung umsetzen**

Der mit dem „Arbeit-von-Morgen-Gesetz“ kürzlich geschaffene Rechtsanspruch auf abschlussbezogene Nachqualifizierung ist noch wenig bekannt und kaum umgesetzt. Arbeitnehmer*innen und Arbeitslose, die über keinen Berufsabschluss verfügen, haben nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf eine Fort- und Weiterbildung, die sie zum Berufsabschluss führt. Es darf nicht sein, dass dieses Recht in der Praxis ins Leere läuft. Zudem ist es lohnenswert, den Rechtsanspruch gerade in Zeiten der Corona-Pandemie umzusetzen. Gering Qualifizierte in Niedriglohnbeschäftigung verlieren aktuell besonders häufig ihren Arbeitsplatz und haben schlechtere Chancen auf Wiederbeschäftigung. Drohende längere Zeiten der Arbeitslosigkeit und das Fehlen attraktiver Beschäftigungsaussichten können ersetzt werden durch ein perspektivreicheres Angebot der abschlussbezogenen Nachqualifizierung. Arbeitgeber, die aktuell eine nicht zu starke wirtschaftliche Flaute in ihrem Betrieb erleben und mittelfristigen Fachkräftebedarf haben, könnten gerade diese Zeit für die Qualifizierung ihrer Mitarbeiter*innen nutzen. Die Förderung zum Berufsabschluss kann schrittweise über „Teilqualifikationen“ oder „Ausbildungssteine“ erfolgen und es Arbeitnehmer*innen so erleichtern, sich berufsbegleitend fortzubilden. Arbeitslose, die für eine Fort- und Weiterbildung zum Berufsabschluss in Frage kommen, sollten von den Jobcentern und Arbeitsagenturen daher gezielt für die neue Förderung angesprochen und eine persönliche Beratung angeboten werden.

Der Gesetzgeber sollte fehlende flankierende Regelungen zur Realisierung des Rechtsanspruchs auf abschlussbezogene Nachqualifizierung zügig schaffen; darunter vor allem eine verbesserte Lebensunterhaltssicherung (Einführung einer monatlichen, anrechnungsfreien Aufwandsentschädigung während einer Weiterbildung) und eine Schutzgarantie in der Arbeitslosenversicherung, die dafür sorgt, dass die Absicherung der Arbeitslosenversicherung mindestens bis zum Ende der (abschlussbezogenen) Fort- und Weiterbildung greift.⁶

- **Vom Arbeitsmarkt ausgeschlossene Personen intensiver fördern und soziale Teilhabe ermöglichen**

Die Zahl der Langzeitarbeitslosen ist zuletzt deutlich gestiegen, im Rechtskreis SGB III im Vorjahresvergleich um 57 Prozent und im Rechtskreis SGB II um 15 Prozent auf insgesamt 863.000 Personen.⁷ In der aktuellen Arbeitsmarktsituation rutschen mehr Arbeitslose in die Langzeitarbeitslosigkeit und es gelingt Langzeitarbeitslosen noch seltener, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Von Kontaktbeschränkungen in Arbeitsagenturen und

⁶ Siehe ausführlicher: Stellungnahme des Paritätischen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung vom 24.02.2020

⁷ siehe Bundesagentur für Arbeit a.a.O.

Jobcentern, die direkte Kontakte mit den Arbeitslosen auf die Klärung existenzieller Notfalllagen und die Kontaktherstellung für Betreuung und Förderung auf Telefon oder E-Mail beschränken, sind arbeitsmarktfernere, sozial benachteiligte Personengruppen besonders negativ betroffen.

Es gilt dem entgegenzuwirken, dass die zuletzt erzielten Erfolge bei der Bekämpfung verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit und zur Reduzierung des Langzeitleistungsbezugs verloren gehen und die betreffenden Personen zusehends ins arbeitsmarktpolitische und soziale Abseits geraten. Der Paritätische fordert, die Betreuung und Förderung besonders für diese Personengruppen zu intensivieren. Hilfreich wäre es zudem, die geförderten Arbeitsplätze zur „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ auszubauen. Die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ kommt bislang nur einem sehr kleinen Anteil an arbeitsmarktfernen Langzeitleistungsberechtigten zugute.⁸ Es profitieren offensichtlich häufiger solche Personen von der Förderung, die schon davor ein Angebot der öffentlich geförderten Beschäftigung bekommen haben. Anspruch sollte aber künftig sein, die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ auch für Personenkreise zu erschließen, die bislang ohne eine solche Förderung geblieben sind.

- **Sicherung von Trägerstrukturen**

Die aktive Arbeitsmarktpolitik braucht auch während und nach der Corona-Pandemie eine bestandssichere Trägerstruktur. Mit dem Sozialdienstleister-Einsatz-Gesetz hat die Bundesregierung bereits einen erheblichen Beitrag zu dem Erhalt der Träger der Arbeitsförderung geleistet, doch es bestehen noch gravierende Lücken und existenzielle Risiken. Dies gilt besonders für erlösorientierte Träger der Arbeitsförderung, deren am Markt erwirtschafteten Erlöse zuletzt stark eingebrochen sind. Gängige Hilfs- und Sofortprogramme des Bundes, wie etwa die „Überbrückungshilfen“, sind aufgrund ihrer Zugangskriterien für die Träger nahezu verschlossen. Es muss verhindert werden, dass diese Träger weiter gezwungen sind, Mitarbeiter*innen zu entlassen und Förderangebote einzuschränken oder ihre Tätigkeit sogar ganz einzustellen. Der Paritätische fordert, die Hilfsprogramme des Bundes besser zugänglich für die erlösorientierten Träger der Arbeitsförderung zu gestalten bzw. zu ergänzen.

In Zeiten der Corona-Pandemie muss darüber hinaus die Regelfinanzierung in der Arbeitsförderung so umgestellt werden, dass Mehraufwendungen durch Hygieneauflagen (z. B. Masken, Desinfektionsmittel, zusätzliche Reinigung) und vor allen Dingen kleinere Gruppen verlässlich finanziert werden.

Berlin, den 28.09.2020

Kontakt: Tina Hofmann, Tel.: 030-24636-303, arbeitsmarkt@paritaet.org

⁸ Über das Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ standen im März 2020 (nach vorläufigen nicht hochgerechneten Daten) 37.800 Menschen einem geförderten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand der Langzeitleistungsbeziehenden werden in den meisten Bundesländern damit nur zwischen 1 und 1,5 Prozent der Langzeitleistungsbeziehenden gefördert, siehe Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Berichte: Arbeitsmarkt kompakt – Teilhabechancen auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt nach §§ 16e und 16i SGB II, Nürnberg, März 2020